

per E-Mail: [brexit-st@bmf.bund.de](mailto:brexit-st@bmf.bund.de)  
Herr MDg Dr. Rolf Möhlenbrock  
Bundesministerium der Finanzen

Charlottenstraße 42  
10117 Berlin  
T +49 30 2130056-0  
F +49 30 2130056-11  
[amcham@amcham.de](mailto:amcham@amcham.de)  
[www.amcham.de](http://www.amcham.de)

26. Okt. 2018

Referentenentwurf (BMF) für ein Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Referentenentwurf.

Das Ziel, den Brexit als solches als steuerlich „schädliches Ereignis“ auszuschließen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dieses Ziel ist unseres Erachtens Ausdruck des allgemeinen Gedankens, dass eine rein rechtliche Änderung für sich genommen und ohne eine Disposition des betroffenen Steuerpflichtigen in keinem Fall ein steuerbegründendes Merkmal für einen tatsächlich fehlenden Realisationsvorgang oder eine tatsächlich nicht durch den Steuerpflichtigen vorgenommenen Transaktion sein kann. Dies entspricht auch der ständigen BFH-Rechtsprechung seit dem Urteil vom 17.7.2006 – I R 77/06.

Wir regen deshalb an, in § 4 EStG einen entsprechenden Grundsatz zu verankern, der allgemein oder speziell für den Brexit klarstellt, dass die diesbezügliche Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für sich betrachtet nicht zu einem Realisationsstatbestand führen kann. Dies hätte auch den Vorzug einer stärkeren Harmonisierung der Regelungen in § 4g EStG, § 6b Abs. 2a EStG, § 16 Abs. 5 EStG, § 17 Abs. 5 EStG, § 12 KStG, § 22 UmwStG und § 6 Abs. 5 AstG, die zwar denselben Regelungszweck (Schutz deutschen Steuersubstrats vor einer endgültigen Nichtbesteuerung) haben, aber inhaltlich sehr heterogen sind.

§ 22 Abs. 8 UmwStG n.F. sollte u.E. entsprechend dem oben formulierten Grundprinzip auf sämtliche „bloße“ Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen erweitert werden, z.B. durch folgende Formulierung:

„Die Anwendung von Absatz 1 Satz 6 Nr. 6 und Absatz 2 Satz 6 setzt voraus, dass das Ausscheiden des übernehmenden bzw. des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers durch eine diesem Rechtsträger zurechenbare Handlung verursacht werden. Insbesondere führt allein die Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen, wie z.B. der Austritt des Staates der Gründung, des Sitzes oder des Ortes der

Geschäftsleitung des übernehmenden oder übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers aus der Europäischen Union oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder ein vergleichbarer Rechtsvorgang, für sich genommen nicht dazu, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Satz 1 gilt nur für Einbringungen.“

*Weiterer ertragsteuerlicher Regelungsbedarf*

Es wäre wünschenswert, wenn Ausschüttungen aus Großbritannien insgesamt auch künftig nicht gegenüber Ausschüttungen aus dem EU- oder EWR-Ausland diskriminiert würden. Die erforderliche Sicherstellung der internationalen Schachtelfreistellung für Dividendenbezüge für Gewerbesteuerzwecke nach § 9 Nr. 7 GewStG könnte durch eine Ergänzung von Satz 1 Halbsatz 2 erreicht werden, „... das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage ... erfüllt, oder die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs ... gegründet wurde und dort ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Geschäftsleitung hat, und die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Nennkapital das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist.“

Gleichzeitig wäre die einvernehmliche Absenkung des Quellensteuersatzes für Dividendenbezüge einer britischen Kapitalgesellschaft aus Schachtelbeteiligungen an deutschen Kapitalgesellschaften nach Art. 10 Abs. 2 a) DBA-Großbritannien auf 0%, ggf. im Rahmen der laufenden Verhandlungen über ein Revisionsprotokoll, dringend erforderlich. Dies kann auch durch die Einführung einer Meistbegünstigungsklausel erfolgen, nach der Deutschland einer in Großbritannien ansässigen Person die gleichen Abkommensvorteile gewährt, die es auch in anderen Staaten ansässigen Personen gewährt.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Hierstetter  
Chair  
AmCham Germany Tax Committee